

Merkblatt zur Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten/ juristischen Personen

Dieses Merkblatt basiert auf den Angaben des IAF-Dokuments MD 1:2023 und beschreibt wie Organisationen, die über mehrere Standorte verfügen bzw. aus mehreren juristischen Personen bestehen eine gemeinsame Zertifizierung durchführen können.

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten nur für Verfahren nach dem DAkKS-Regelwerk (Zertifizierungen nach ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001, ISO 22000, ISO/IEC 27001, ISO 55001 und ISO 45001, Testierung Alternative Systeme nach § 3 SpaEfV sowie AZAV). Die Validierung von Umwelterklärungen sowie die Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen auf Grundlage unserer DAU-Anerkennung unterliegen spezifischen Bestimmungen, über die wir auf Anfrage gerne informieren.

1 Standortbegriff

Ein **Standort** umfasst Prozesse/Aktivitäten unter der Kontrolle eines Unternehmens, die an einer definierten räumlichen Position durchgeführt werden, einschließlich aller damit verbundenen oder damit zusammenhängenden Lagerungen von Rohstoffen, Nebenprodukten, Zwischenprodukten, Endprodukten und Abfallstoffen sowie aller Geräte oder Infrastrukturen, die an den Prozessen/Aktivitäten beteiligt sind, unabhängig davon, ob diese temporär sind oder nicht. Alternativ gelten – soweit vorhanden – gesetzlich vorgeschriebene Definitionen.

Die räumliche Ausdehnung eines Standorts ist dabei nicht notwendigerweise auf eine (postalische) Adresse beschränkt. Je nach Art der Produkte bzw. Dienstleistungen kann auch ein größeres Gebiet als ein Standort einer Organisation aufgefasst werden.

Standorte können sowohl permanent als auch temporär sein – je nach der beabsichtigten Dauer der Nutzung für die Herstellung von Produkten bzw. die Erbringung von Dienstleistungen der Organisation.

Ein **temporärer Standort** bezeichnet einen Standort, an dem spezifische Tätigkeiten für einen begrenzten Zeitraum durchgeführt werden. Der Kunde bestimmt, welche Standorte als temporär zu bezeichnen sind. Diese müssen jedoch auch stichprobenartig im Rahmen der Zertifizierung auditiert werden. Temporäre Standorte können auch auf dem Zertifikat aufgeführt werden, sind dabei aber als temporär zu kennzeichnen.

Werden Prozesse – unabhängig von einem physikalischen Standort – unter Nutzung einer Online-Umgebung ausgeführt, handelt es sich um einen **virtuellen Standort**. Prozesse, die jedoch in einer physischen Umgebung ausgeführt werden müssen (z.B. Lagerhaltung, physische Prüflaboratorien), können nicht als virtueller Standort betrachtet werden. Im Rahmen der Berechnung der Auditzeit werden virtuelle Standorte wie Einzelstandorte behandelt.

Abnahmestellen sind Energieverbrauchsstellen außerhalb von Standorten. Sie sind über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden und verfügen über eigene Energiezähler. Somit sind sie keine eigenen Standorte im Sinne des IAF-MD1.

2 Gemeinsame Zertifizierung mehrerer Gesellschaften

Verfügt eine Organisation über mehrere Gesellschaften (juristische Personen oder Personengesellschaften) und möchte diese in einem einheitlichen Verfahren zertifizieren lassen, muss sichergestellt sein, dass es eine Konzernsonderverbindung gibt, die zwischen der Obergesellschaft und den getrennten Gesellschaften gewährleistet, dass die Obergesellschaft über die Mittel verfügt, um

- die Geschäftstätigkeit im Sinne einer „obersten Leitung“ wesentlich zu beeinflussen und zu kontrollieren und
- dass dieser Einfluss und diese Kontrolle rechtlich wirksam durchsetzbar sind.

Sind darüber hinaus die Tätigkeiten an den Standorten ähnlicher Art, kann das gesamte Managementsystem aufgrund einer stichprobenartigen Begutachtung der Standorte zertifiziert werden.

2.1 Nachweise im Kontext der Zertifizierung

Entsprechend dem §271 i.V.m. §290HGB liegt eine Konzernverbindung vor, wenn ein Unternehmen auf ein anderes unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Ein beherrschender Einfluss besteht, sofern eine der nachfolgenden Bedingungen vorliegt:

- eine Mehrheitsbeteiligung,
- das Recht, Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane zu bestimmen oder abzuwählen,
- die Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik,
- die Tatsache, dass die Mehrheit der Risiken und Chancen getragen werden, welche zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaften)

Zum Nachweis der Konzernverbindung wird entweder ein Konzernabschluss, der sowohl die Muttergesellschaft als auch alle beteiligten Tochtergesellschaften umfasst, oder eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts, Notars oder einer vergleichbaren Institution akzeptiert. Alternativ sind für einen Nachweis der Mehrheitsbeteiligung auch Gesellschafterlisten der Tochtergesellschaften ausreichend.

2.2 Bei welchen Organisationsstrukturen ist eine gemeinsame Zertifizierung nicht zugelassen?

Eine Gesamtorganisation, die unabhängige Einzelorganisationen nur zum Zweck des Betriebs bzw. der Zertifizierung eines einheitlichen Managementsystems zusammenfasst, kann nicht durch eine stichprobenartige Auditierung zertifiziert werden. Franchising-Unternehmen sind i.d.R. nicht Multi-Site fähig

2.3 Prüfung der Voraussetzungen für die gemeinsame Zertifizierung

Im Rahmen der Angebotserstellung ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach 2.1 durch die anfragende Organisation glaubhaft zu machen. Das Angebot wird dann auf Basis der vorliegenden Informationen kalkuliert.

Stellt die Organisation dann einen Antrag auf Zertifizierung, sind der Zertifizierungsstelle geeignete Nachweise vorzulegen, anhand derer diese dann über die Zulassung des Antrags entscheidet.

3 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Vor dem Erstzertifizierungsaudit muss die vollständige interne Auditierung an allen Standorten abgeschlossen (bei Alternativen Systemen die Erfassung der energetischen Situation gemäß SpaEfV) und das Managementreview durchgeführt worden sein. Der Vertrag zur Zertifizierung wird mit dem Mutterkonzern geschlossen.

4 Weitere Anwendung des Stichprobenverfahrens

Für die Auditierung einer Organisation mit mehreren Standorten kann unter bestimmten Voraussetzungen (siehe 2) ein Stichprobenverfahren angewendet werden. Neben den unten angeführten Aspekten ist bei der Aufstellung des Auditprogramms generell darauf zu achten, dass ein effektives Audit durchgeführt wird, mit dem die Auditziele mit hinreichender Sicherheit erreicht und vorhandene Risiken angemessen berücksichtigt werden.

In das Audit werden dann neben der Zentrale nur ausgewählte Standorte einbezogen. Die Auswahl der zu überprüfenden Standorte liegt bei der Zertifizierungsstelle. Dabei ist auch ein Zufallsverfahren anzuwenden. Gegenüber einer gesonderten Zertifizierung der einzelnen Standorte ergeben sich oft erhebliche Kostenvorteile. Bei der Anwendung des Stichprobenverfahrens ist weiterhin auf folgende Voraussetzungen zu achten:

generell

- Die Produkte/ Dienstleistungen, die an allen Standorten zur Verfügung gestellt werden, müssen im Wesentlichen gleichartig sein und grundsätzlich nach den gleichen Methoden und Verfahren hergestellt werden.
- externe Anforderungen (z.B. Gesetze), deren Umsetzung im Audit zu prüfen ist, sind an allen Standorten gleich (bzw. weitgehend ähnlich)

UMS

- An allen Standorten gibt es ähnliche, vergleichbare Umweltauswirkungen.

EnMS

- Zusätzlich zu den Standorten sind auch alle Abnahmestellen des Unternehmens im Zertifizierungsverfahren zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu auditierenden Abnahmestellen trifft die Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit dem beauftragten Auditor.
- EnMS-Verfahren nach ISO 50003: Die Prozesse bezüglich wesentlicher Energieeinsätze und wesentlichem Energieverbrauch müssen an allen Standorten im Wesentlichen gleichartig oder in ähnlichen Untereinheiten organisiert sein, die mit ähnlichen Methoden oder Prozessen betrieben werden. Standorte mit den energieintensivsten Prozessen müssen häufigeren Audits unterliegen.
Zusätzliche Aufgaben an die EnMS-Zentrale:
 - Energieplanungsprozess
 - Bestimmung und Anpassung der Ausgangsbasis und Energieleistungskennzahlen
 - Festlegung von Zielen, Vorgaben und Aktionsplänen
 - Bewertung der Anwendbarkeit und Wirksamkeit von Aktionsplänen und EnPIs
 - Daten zur organisationsweiten energiebezogenen Leistung

Alternative Systeme

- Die Standortauswahl muss alle Energieeffizienzmaßnahmen erfassen. Bei Produktions- und Verkaufsstandorten müssen die Stichproben aus Gruppen mit ähnlichen Standorteigenschaften (Energieverbrauchsklassen, Produktspezifikation, Fläche, Mitarbeiteranzahl) gezogen werden.

SGAMS

- Unfall- und Gesundheitsrisiken für die Beschäftigten bei der Arbeit dürfen sich an allen Standorten nicht wesentlich unterscheiden und müssen einer Risikoklasse zugeordnet werden können.
- Sind an Standorten zusätzliche Unfall- und Gesundheitsrisiken vorhanden, die eine Einstufung in eine höhere Risikoklasse ergeben, müssen diese Standorte aus dem Stichprobenverfahren ausgeschlossen und separat auditiert werden.

AZAV

- Bei diesen Verfahren ist das Stichprobenverfahren nur innerhalb einer juristischen Person anwendbar.

ISMS

- Das Stichprobenverfahren kann nur bei Standorten angewandt werden, bei denen kein erhöhtes Risiko festgestellt wurde. Hochrisikostandorte müssen jedes Jahr auditiert werden.

AMS

- Bei der Stichprobenauswahl der Assets müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - Risikopotenzial mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen
 - Einfluss auf die beabsichtigten Ergebnisse (Performance, Planung, Führung, Unterstützung)

Der Umfang der Stichprobe für die Auditierung der Standorte richtet sich nach den detaillierten Regelungen des MD1:2023, 6.1.3.3.

5 Einbeziehung von temporären Standorten

Bei der Einbeziehung von temporären Standorten in den Stichprobenplan ist deren Rolle im Managementsystem zu berücksichtigen.

Unterscheiden diese sich lediglich bzgl. des Zeitraums der Nutzung, werden sie genauso wie permanente Standorte behandelt (ggf. als gesonderter Cluster, siehe 6.2).

Bei geringerer zeitlicher Nutzung oder verringerter Relevanz im Managementsystem (z.B. bzgl. der Anzahl relevanter Prozesse) kann sowohl die Anzahl der einbezogenen temporären Standorte als auch die jeweils vorgesehen Auditzeit geringer als die für permanente Standorte ausfallen. Dabei sind die vorhandenen Risiken und die Effektivität des Audits als bestimmender Faktor zu berücksichtigen. Für SGAMS-Verfahren sollten bei der Stichprobe auch unterschiedliche Projektstände berücksichtigt werden.

6 Anpassung des Stichprobenumfangs

6.1 Berücksichtigung zusätzlicher Risiken

Bei der Festlegung des Umfangs der Stichprobe werden weitere Faktoren erhöhend berücksichtigt, die Risiken für die Effektivität des Audits beinhalten:

- Größe der Standorte und Anzahl der Mitarbeiter
- Komplexität und Risikograd von Prozessen / Tätigkeiten
- Beschwerden und andere Aspekte zu Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen
- Ergebnisse interner Audits und Managementbewertungen

6.2 Clusterung von Standorten

Sofern die unter 4. angegebenen Voraussetzungen nur für einen Teil der Standorte gelten, sind Anpassungen des Stichprobenumfangs möglich.

So können Standorte in verschiedene Cluster aufgeteilt werden, für die dann jeweils die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Stichprobenauswahl erfolgt dann für jedes Cluster getrennt.

6.3 Aufnahme neuer Standorte

Wenn neue Standorte in ein bestehendes Multi-Site-Zertifikat aufgenommen werden sollen, passt die Zertifizierungsstelle in Absprache mit dem Auditleiter das Auditprogramm an. Dabei sind die in diesem Dokument genannten Aspekte bei der Festlegung des neuen Stichprobenumfangs zu berücksichtigen. In der Regel ist dabei mindestens ein neuer Standort in die Stichprobe aufzunehmen, eine gegensätzliche Entscheidung ist zu begründen.

6.4 Multisite-Zertifizierung ohne Stichprobenverfahren

Sollte ein Stichprobenverfahren nicht möglich sein, werden in Erst- und Rezertifizierungsaudits alle Standorte auditiert.

In Überprüfungsaudits werden jeweils 30% der zugehörigen Standorte zusätzlich zur Zentrale auditiert (auf die nächste ganze Zahl aufgerundet). Alle Standorte, die unterjährig in die Matrix aufgenommen werden sollen, müssen einzeln auditiert werden.

7 Berechnung der Auditzeit

Die Berechnung der Auditzeit je Standort erfolgt entsprechend IAF MD 5 bzw. der spezifisch für das Managementsystem festgelegten Regelung. Die weiteren Anforderungen von IAF MD 1, 7.3 werden dabei berücksichtigt.

Auch bei der Festlegung der standortspezifischen Auditzeit ist vorrangiges Augenmerk auf die Effektivität des Audits zu richten. Dazu ist ggf. auch eine Übertragung von Auditzeit zwischen verschiedenen Standorten in Betracht zu ziehen. In besonderen Fällen kann sogar auf Basis einer Risikoanalyse eine weitere Reduzierung der Auditzeit an Standorten erfolgen. Die diesbezüglichen Entscheidungen sind zu begründen und ausführlich zu dokumentieren.

8 Voraussetzung für den Erhalt der Zertifizierung

Voraussetzung für die Zertifizierung ist die Erfüllung aller Normanforderungen an allen einbezogenen Standorten. Das Zertifikat muss für die gesamte Organisation annulliert, ausgesetzt, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn auch nur einer der eingeschlossenen Standorte die Zertifizierungsanforderungen nicht erfüllt. Zudem muss die Auswirkung einer Feststellung auf andere Standorte in der Auditmatrix geprüft und entsprechende übergreifende Maßnahmen eingeleitet werden.

Eine Organisation kann auch einen Teil ihrer Standorte in das Managementsystem einbeziehen, diese unterliegen dann dem beschriebenen Verfahren. Eine Änderung der einbezogenen Standorte muss der Zertifizierungsstelle rechtzeitig vor einem Audit mitgeteilt werden. Es ist nicht möglich, während des laufenden Verfahrens Standorte (die eventuell die Voraussetzungen zur Zertifizierung nicht erfüllen) auszuschließen.

Das Ausscheiden von Standorten aus dem Geltungsbereich des zertifizierten Managementsystems ist der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Für das Erstellen eines Angebots zur Stichprobenzertifizierung sind detaillierte Angaben zu den Standorten erforderlich. Die Aufstellung muss für jeden Standort mindestens Adresse, Tätigkeiten, Leistungsprofil sowie die Anzahl der Mitarbeiter enthalten; ggf. sind gesonderte systemspezifische Angaben hinzuzufügen. Daraus erarbeitet die Zertifizierungsstelle ein Auditprogramm für die gesamte Zertifizierungsperiode. Die Informationen zu den Standorten sowie zum Gesamtsystem werden im Audit durch den Auditor überprüft, falsche Angaben können erheblichen Mehraufwand bzw. den Abbruch des Zertifizierungsverfahrens zur Folge haben.